

Satzung

der Stadt Kleve vom 29.05.1991 über die Bezeichnung von Flächen für die Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechtes gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch - BauGB -

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 29.05.1991 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach Maßgabe der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie nach dem Gebietsentwicklungsplan und dem Flächennutzungsplan festgelegt sind, sowie unter Beachtung des Schutzzweckes der Satzung der Stadt Kleve für den Denkmalbereich Tiergartenstraße/ Kavarinerstraße in Kleve (Denkmalbereichssatzung) vom 19.09.1988 werden durch den Erlass dieser Satzung in Gebieten, in denen die Stadt Kleve städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, Flächen bezeichnet, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Bundesbahnlinie Kleve-Nimwegen/ Stiller Winkel/ Graben Flurstück Nr. 160.
2. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im anliegenden Plan im Maßstab 1:5000 durch eine Umrandung gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Rindern, Flur 5, Flurstücke Nr. 141, 142 und 157.

§ 3

Die Stadt Kleve ist berechtigt, bei Veräußerung der von dieser Satzung betroffenen Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der in § 2 Abs. 2 der Satzung bezeichnete Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Kleve, Kavarinerstraße 20 - 22, 4190 Kleve, Zimmer 312, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 29.05.1991

Gottfried, 2. stellv. Bürgermeister